

# aktuell

---

## Die vorgesehene Einschränkung der Förderung von Familienzentren ist verfassungswidrig!

---

In einer Stellungnahme der Kanzlei Redeker u.a., die von der Freien Wohlfahrtspflege in Auftrag gegeben wurde, wird festgestellt, dass die Regelung gegen die Berufsfreiheit, die kollektive Glaubensfreiheit verstößt und zur einer Ungleichbehandlung von Tageseinrichtungen führt. Damit sind die Regelungen des Gesetzes und die Beschränkung auf 3.000 zu fördernde Einrichtungen als Familienzentren nicht „haltbar“! Der Gesetzentwurf müsste, da er gegen die geltende Verfassung verstößt, allein an dieser Stelle geändert werden!

Kurzgutachtliche Stellungnahme der Kanzlei Redeker u.a. vom 13.7.2007 zur

### Verfassungsmäßigkeit der Regelungen des Regierungsentwurfs des Kinderbildungsgesetzes zur Förderung von Familienzentren<sup>i</sup>

Die Stellungnahme wurde im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege erstellt. 3 Fragestellungen wurden dabei bearbeitet:

1. Handelt es sich um einen Verstoß gegen die Berufsfreiheit von Kindertageseinrichtungen?
2. Beinhalten die Regelungen einen Verstoß gegen die kollektive Glaubensfreiheit?
3. Ergibt sich ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz?

In den Ausführungen wird u.a. begründet, dass sich die Frage der Berufsfreiheit auch für gemeinnützige Träger stellt:

- „Die **Berufsfreiheit** umfasst jede auf Dauer angelegte und auf Erwerb gerichtete Tätigkeit. Auch gemeinnützig wirkende juristische Personen des Privatrechts oder privatrechtliche Personenvereinigungen sind im Rahmen ihrer erwerbsmäßigen Tätigkeit durch Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz geschützt. Für den Grundrechtsschutz ist auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht Voraussetzung, dass die erwerbsmäßige Tätigkeit auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.“<sup>ii</sup>
- Kindertageseinrichtungen von „allgemeinnützigen Trägern“ können sich daher für den Betrieb der Kindertageseinrichtung auf **Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz** berufen.
- Das gilt jedoch **nicht für Kindertageseinrichtungen in „öffentlich-rechtlicher Trägerschaft**, deren Träger nicht öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften oder dessen zugeordnete juristische Personen...“<sup>iii</sup>
- Für die Beeinträchtigung der Berufsfreiheit genügt es, dass durch staatliche Maßnahmen der Wettbewerb beeinflusst und die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit behindert wird und u.a. **wettbewerbsbeeinflussende** Maßnahmen Konkurrenten begünstigen.
- Insofern sei also die Annahme gerechtfertigt, dass die Einschränkung der Verleihung des Gütesiegels auf die nachteilig betroffenen Träger als Behinderung ihrer beruflichen Tätigkeit durch staatliche Beeinflussung des Wettbewerbs anzusehen sind.

**In der Zusammenfassung wird festgestellt:**

- „Die im Gesetzentwurf angelegte zahlenmäßige Begrenzung der Verleihung des Gütesiegels Familienzentrum NRW, die dazu führt, dass auch Kindertageseinrichtungen, die das zusätzliche Leistungsspektrum von Familienzentren anbieten wollen und die gesetzlichen Anforderungen für die Verleihung des Gütesiegels erfüllen, das Gütesiegel nicht führen dürfen, unterliegt erheblichen grundrechtlichen Bedenken. Eine derartige gesetzliche Regelung würde die Berufsfreiheit kirchlicher, freier und freigemeinnütziger Träger von Kindertageseinrichtungen sowie die kollektive Glaubensfreiheit kirchliche Träger verletzen. Sie würde außerdem eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung solcher Kindertageseinrichtungen mit Familienzentren begründen, die ein Gütesiegel führen dürfen. Die Verordnungsermächtigung in § 26 Abs. 1 Nr. 4 genügt nicht den Anforderungen aus Art. 70 Satz 2 LV NRW.“<sup>iv</sup>

*Einschätzungen:*

1. *Diese Feststellungen weisen darauf hin, dass die vorgesehene Beschränkung der Förderung von nur 3.000 Einrichtungen als Familienzentren nicht verfassungsgemäß ist, so dass allen Tageseinrichtungen, die das erweiterte Angebote leisten wollen und von sich aus die geltenden Regelungen von Familienzentren NRW erfüllen, auch in alle Zusammenhänge, einschließlich der Förderung einbezogen werden müssen.*
2. *In dieser Stellungnahme ist nicht abschließend geprüft, ob nicht grundsätzlich alle Tageseinrichtungen auch die erweiterte Aufgabenstellung erfüllen und daher auch in eine erweiterte Förderung einbezogen werden müssten. Es wird jedoch angedeutet, dass sich die zusätzlichen Aufgaben, die die Familienzentren „insbesondere“ wahrnehmen sollen, sich überdies zum überwiegenden Teil „kaum von den gesetzlichen Aufgaben aller Kindertageseinrichtungen abgrenzen“ lassen.“*

gez. Gerhard Stranz

---

<sup>i</sup> genaue Bezeichnung: „Zur Verfassungsmäßigkeit der Regelungen der §§ 16 Abs. 1, 21 Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 26 Abs. 1 Nr. 4 des Entwurfs eines nordrhein-westfälischen Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)“

<sup>ii</sup> Seite 6 der Stellungnahme

<sup>iii</sup> Seite 7 der Stellungnahme

<sup>iv</sup> Seite 23 der Stellungnahme

<sup>v</sup> Seite 21 der Stellungnahme